

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1991

zur Änderung der Richtlinie 88/272/EWG zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten

(91/660/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom
21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen
das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder
Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Richtlinie 91/27/EWG der Kommis-
sion⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 zweiter
Gedankenstrich,

auf Antrag Griechenlands, Spaniens, Frankreichs, Irlands,
Italiens, Portugals und des Vereinigten Königreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Richtlinie 77/93/EWG sind Maßnahmen zum
Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der
Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten
erlassen worden. Dazu gehören die von den Mitglied-
staaten in bezug auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder
andere Gegenstände mit Ursprung in Drittländern zu tref-
fenden Maßnahmen.

In bestimmten Mitgliedstaaten gelten in bezug auf diese
Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse strengere Maßnahmen.

Zu diesen strengeren Maßnahmen gehören in den
antragstellenden Mitgliedstaaten gewisse Einschrän-
kungen, die für bestimmte Erzeugnisse mit Drittlands-
ursprung gelten.

Mit der Richtlinie 88/272/EWG der Kommission⁽³⁾ sind
die Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG so geändert
worden, daß die betreffenden Mitgliedstaaten die jewei-
ligen Einschränkungen auch dann vorsehen konnten,
wenn die betreffenden Erzeugnisse mit Drittlandsur-
sprung aus anderen Mitgliedstaaten verbracht werden. Bei
diesen Änderungen handelte es sich nur um vorüberge-
hende Schutzmaßnahmen für einen begrenzten Zeitraum,
um es der Kommission zu ermöglichen, die pflanzenge-
sundheitliche Begründung der Einschränkungen von Fall
zu Fall zu prüfen.

Es hat sich als unmöglich erwiesen, diese Untersuchung
innerhalb des ursprünglich mit der Richtlinie
88/272/EWG festgesetzten Zeitraums abzuschließen.

Der besagte Zeitraum ist mit der Richtlinie 90/113/EWG
der Kommission⁽⁴⁾ um ein Jahr, nämlich bis Ende 1990,
und mit der Richtlinie 91/102/EWG der Kommission⁽⁵⁾
um ein weiteres Jahr, nämlich bis Ende 1991, verlängert
worden.

Trotz der zweijährigen Verlängerung des ursprünglichen
Zeitraums erweist es sich als unmöglich, diese Untersu-
chung abzuschließen. Dieser Zeitraum ist daher nochmals
entsprechend zu verlängern.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen
Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 4 der Richtlinie 88/272/EWG wird das Datum
„31. Dezember 1991“ durch das Datum „31. Dezember
1992“ ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts-
und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie
nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich
davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen,
nehmen sie entweder in diesen Vorschriften selbst oder
bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie
Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. Dezember 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1991, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 116 vom 4. 5. 1988, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1990, S. 51.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 52 vom 27. 2. 1991, S. 50.